STÄDTEBAU-
FÖRDERUNG
von Bund, Ländern und Gemeinden

Mecklenburg Vorpommern
MV tut gut.
Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung

Merkblatt zum Städtebauförderprogramm „Lebendige Zentren – Erhalt und Entwicklung der Stadt-und Ortskerne“

Einleitung

Der gesellschaftliche und wirtschaftliche Wandel stellt Städte und Gemeinden vor große Herausforderungen. Die Innenstädte und Ortskerne leiden an Funktionsverlusten und Gebäudeleerständen - sie bieten damit jedoch auch neue Raum- und Flächenpotenziale. Damit die Innenstädte auch künftig Orte der Begegnung, des Austauschs und der Identifikation für alle Menschen bleiben können, stehen der Erhalt und die Entwicklung lebendiger und identitätsstiftender Innenstädte und Ortskerne im Mittelpunkt des Städtebauförderprogramms „Lebendige Zentren“.

Förderziel

In dem Programm werden insbesondere die Ziele der bisherigen Programme „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren" sowie „Städtebaulicher Denkmalschutz" gebündelt. Zentrales Ziel des Programms ist es, die Stadt- und Ortsmitten zu bewahren und zu attraktiven und identitätsstiftenden Standorten für Wohnen, Arbeiten, Wirtschaft und Kultur zu entwickeln.

Die Finanzhilfen werden eingesetzt für städtebauliche Gesamtmaßnahmen zur Anpassung, Stärkung, Revitalisierung und zum Erhalt von Stadt- und Ortskernen, historischen Altstädten, Stadtteilzentren und Zentren in Ortsteilen, zur Profilierung und Standortaufwertung sowie zum Erhalt und zur Förderung der Nutzungsvielfalt. Es geht darum, die Versorgungsangebote zu sichern und weiterzuentwickeln, bestehenden Wohnraum zu qualifizieren und das baukulturelle Erbe zu erhalten.

Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die Grund-, Mittel- und Oberzentren des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Zuwendungsempfänger ist die Gemeinde.

Die Gemeinde kann Dritten Städtebaufördermittel gewähren als
- Zuschuss
- Darlehen.

Fördervoraussetzungen

Fördervoraussetzung ist - wie bisher in allen Programmen - die räumliche Abgrenzung eines Fördergebiets. Die räumliche Festlegung kann erfolgen als

- Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB,
- Erhaltungsgebiet nach § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB,
- Maßnahmegebiet nach § 171 b, § 171 e oder § 171 f BauGB,
- Untersuchungsgebiet nach § 141 BauGB oder
- durch Beschluss der Gemeinde.

Die Abgrenzung und Änderung des Gebietes bedarf der Zustimmung des Ministeriums.

Zudem ist Fördervoraussetzung ein unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger erstelltes integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK), in dem Ziele und Maßnahmen im Fördergebiet dargestellt sind. Das Entwicklungskonzept ist in ein gegebenenfalls bereits vorhandenes gesamtstädtisches Konzept einzubetten bzw. davon abzuleiten, die Aktualität des Entwicklungskonzepts ist sicherzustellen, zudem sind darin Aussagen zur langfristigen Verstetigung erfolgreicher Maßnahmen über den Förderzeitraum hinaus zu treffen. Bei den Anforderungen an das Entwicklungskonzept findet die jeweilige Größe der Gemeinde Berücksichtigung; die jeweiligen Entwicklungskonzepte können für mehrere Programme genutzt werden.

Die Querschnittsthemen Barrierereduzierung, Energieeffizienz, Klimaschutz/Grün in der Stadt sowie Mitverlegung passiver Netzinfrastrukturen zum Betrieb digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze sind bei der Durchführung der Gesamtmaßnahmen zwingend zu berücksichtigen.

Zuwendungsgegenstand

Die Fördermittel können insbesondere eingesetzt werden zur / für

- bauliche Maßnahmen zum Erhalt des baukulturellen Erbes, die Aktivierung von Stadt-und Ortskernen, die Anpassung an den innerstädtischen Strukturwandel, u. a. bei zentralen Versorgungsbereichen, die durch Funktionsverluste, insbesondere gewerblichen Leerstand, bedroht oder davon betroffen sind, Sicherung der Versorgungsstruktur zur Gewährleistung der Daseinsvorsorge,

- Sicherung und Sanierung erhaltenswerter Gebäude, historischer Ensembles oder sonstiger baulicher Anlagen von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung sowie die Modernisierung und Instandsetzung oder den Aus- und Umbau dieser Gebäude oder Ensembles; Maßnahmen zur Sicherung und Sanierung besonders erhaltenswerter Bausubstanz sowie die Durchführung von Ordnungsmaßnahmen zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung des historischen Stadtbildes und Stadtgrundrisses,

- Erhalt und Weiterentwicklung des innerstädtischen öffentlichen Raumes (Straßen, Wege, Plätze, Grünräume), Erneuerung des baulichen Bestandes,

- Verbesserung der städtischen Mobilität einschließlich der Optimierung der Fußgängerfreundlichkeit und alternativer Mobilitätsformen zur besseren Vernetzung von Wohnen, Arbeiten, Freizeit und Erholung sowie Nahversorgung,

- Quartiers-und Citymanagement bzw. Management der Zentrenentwicklung und die Beteiligung von Nutzungsberechtigten und von deren Beauftragten im Sinne von § 138 BauGB sowie von Immobilien- und Standortgemeinschaften

Zuwendungsart und -höhe

Im Rahmen einer Anteilsfinanzierung beträgt die Höhe der Zuwendung 66 ⅔ Prozent der zu-wendungsfähigen und durch Förderobergrenzen gedeckelten Kosten. Die Zuwendung setzt sich zu gleichen Teilen aus Bundes- und Landesmitteln zusammen.

Neben den Bundes- und Landesmitteln ist durch die Gemeinde ein Eigenanteil in Höhe von 33 ⅓ Prozent zu leisten. In Ausnahmefällen kann der kommunale Eigenanteil reduziert werden.